

## Dokumentenhistorie

Version	Datum	Änderung
1.0	06.10.2025	Initiale Version
1.1	15.12.2025	Hinweis zur Prüfung von Änderungen des Formulierungsbeispiels

# Formulierungsbeispiel

## Sicherheitsleistung zur Zulassung als Organisation für Herstellerverantwortung

### (Art. 58 Absatz 7 EU-BattVO in Verbindung mit § 9 BattDG)

#### 1. VORBEMERKUNG

Das Formulierungsbeispiel dient als Hilfestellung für Unternehmen, die sich als Organisation für Herstellerverantwortung (OfH) nach Art. 58 EU-BattVO in Verbindung mit § 8 BattDG zulassen wollen. Das Zulassungserfordernis für OfH besteht ab dem 01.01.2026. Das Formulierungsbeispiel kann nicht nur von OfH genutzt werden, welche die Pflichten der erweiterten Herstellerverantwortung kollektiv wahrnehmen, sondern auch von Herstellern, welche diese Pflichten individuell wahrnehmen. Auch zur individuellen Wahrnehmung der Pflichten der erweiterten Produktverantwortung durch den Hersteller muss der Hersteller wie eine OfH zugelassen werden (vgl. Artikel 58 Absatz 1 EU-BattVO, § 7 Absatz 1 Satz 2 BattDG). Zur Vereinfachung werden solche Hersteller im Folgenden ebenfalls als „OfH“ bezeichnet.

Für die Zulassung ist eine Sicherheit nach Art. 58 Absatz 7 EU-BattVO in Verbindung mit § 9 BattDG zu leisten. Das folgende Formulierungsbeispiel zeigt die mögliche Gestaltung einer Bürgschaft auf erstes Anfordern, welche den Anspruch auf Kostenerstattung der stiftung ear gegenüber der zugelassenen OfH für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen bei der Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien sowie die Ausgleichsansprüche der OfH aus erfüllter Auffangspflicht absichert.

Es ist so formuliert, dass die Bürgschaft grundsätzlich – eine ausreichend bemessene Bürgschaftssumme vorausgesetzt – zum Nachweis für **verschiedene Batteriekategorien** Verwendung finden kann.

Sollten Sie mehrere Sicherheiten (bspw. je Batteriekategorie) verwenden, so achten Sie bitte unbedingt auf eine einheitliche Bezeichnung des Sicherungszwecks.

Da der nachfolgende Formulierungsvorschlag der Bürgschaft alle gesetzlichen Anforderungen an eine insolvenz sichere Sicherheit erfüllt, kann – sofern dieser unverändert übernommen wird – die dementsprechend ausgefertigte Bürgschaft direkt der stiftung ear zum Nachweis der Sicherheit im Zulassungsverfahren übermittelt werden.

Es besteht die Möglichkeit, Anpassungen bzw. Ergänzungen an den Formulierungen vorzunehmen.

So ist z.B. auch die Ergänzung einer Befristung der Bürgschaft möglich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine befristete Bürgschaft nur zum Nachweis gemäß § 9 BattDG geeignet ist, wenn der gesetzliche Sicherungszweck auch zeitlich ausreichend abgesichert ist (im Fall des Nachweises für Geräte- und LV-Batterien erfordert dies in der Regel einen Zeitraum von mind. 5 Jahren). Eine

Befristung der Bürgschaft kann daher eine Befristung auch der Zulassung erforderlich machen oder deren Fortbestand gefährden.

**Wir weisen Sie jedoch ausdrücklich darauf hin, dass, sofern die Prüfung der bereits übermittelten Originalbürgschaft ergibt, dass solche Änderungen des Formulierungsbeispiels nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, sich das Zulassungsverfahren durch Rücksendung der Bürgschaft, Anpassung der Bürgschaft Ihrerseits an die gesetzlichen Vorgaben und erneute Übermittlung der geänderten Bürgschaft deutlich verzögern wird.**

**Verfahrensbeschleunigend kann sich daher auswirken, wenn der beabsichtigte Bürgschaftstext uns bereits im Entwurf vorab zur Prüfung zu Verfügung gestellt wird.**

### **Übersendung der Originalbürgschaft**

Als Begünstigte benötigt die stiftung ear die Bürgschaftserklärung im Original. Dabei genügt eine Ausfertigung, die Rücksendung einer gegengezeichneten Fassung erfolgt nicht (vgl. 8. Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung).

**BÜRGESCHAFT AUF ERSTES ANFORDERN**  
**für die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien**  
– Formulierungsbeispiel –

Das Unternehmen

*[Name und Anschrift des Unternehmens],*

Handelsregisternummer HRA / HRB *[Nummer],*

Amtsgericht *[Ort]*

**– im Folgenden „Schuldnerin“ –**

und

die stiftung elektro-altgeräte register (stiftung ear),

als nach § 37 Absatz 1 Satz 1 Batterierecht-Durchführungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung (BattDG) beliehene Behörde,

Nordostpark 72

90411 Nürnberg

Deutschland

**– im Folgenden „stiftung ear“ –**

unterliegen den gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (EU-BattVO) sowie des BattG.

Nach Art. 58 Absatz 7 EU-BattVO in Verbindung mit § 9 BattDG haben die benannten Organisationen für Herstellerverantwortung im Sinne des Art. 3 Nummer 49 EU-BattVO (OfH) eine angemessene und insolvenz sichere Sicherheit für die Rücknahme und Entsorgung der Altbatterien zu leisten, die die beteiligten Hersteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstmals auf dem Markt bereitstellen oder bereitgestellt haben. Die Stellung einer solchen Sicherheit ist Zulassungsvoraussetzung.

Die Pflichten zur Zulassung nach Art. 58 Abs. 1 EU-BattVO, § 8 BattDG und zur Stellung einer

Sicherheitsleistung nach Art. 58 Abs. 7 EU-BattVO, § 9 BattDG gelten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 BattDG entsprechend für Hersteller, welche die Pflichten der erweiterten Produktverantwortung individuell wahrnehmen. Solche Hersteller werden im Folgenden ebenfalls als „OfH“ bezeichnet.

Kommt eine zugelassene OfH den Pflichten in Zusammenhang mit der Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien nicht nach, so ist die stiftung ear befugt, gegenüber den zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung Verpflichteten die zur Einhaltung der Vorgaben für die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien erforderlichen Auflagen und Anordnungen zu erlassen und diese auch mittels Ersatzvornahme im Rahmen des Verwaltungszwangs durchzusetzen. Die Kosten, welche für die Vornahme der vertretbaren Handlung anfallen, erstattet die stiftung ear dem mit der Durchführung beauftragten Dritten. Hierfür steht der stiftung ear ein Kostenerstattungsanspruch aus behördlichen Ersatzvornahmen zur Durchsetzung der Erreichung des Ziels nach Artikel 59 Absatz 3 EU-BattVO oder nach Artikel 60 Absatz 3 EU-BattVO, der Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 58 Absatz 2 EU-BattVO, der Einhaltung der §§ 11 oder 13 BattDG oder der Einhaltung von Auflagen oder Anordnungen nach § 8 Absatz 7, § 31 Absatz 6, § 32 Absatz 6 oder § 41 Absatz 1 BattDG in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 BattDG, § 9 Absatz 1 lit. a, §§ 10 und 19 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) sowie § 337 Absatz 1, § 344 Absatz 1 Nummer 8 Abgabenordnung (AO) gegenüber dem ursprünglich zur Rücknahme und Entsorgung der Altbatterien Verpflichteten zu.

Für den Fall, dass Verpflichtungen einer OfH, deren Zulassung widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam geworden ist, noch nicht erfüllt sind, trifft die stiftung ear gegenüber den für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen OfH im Einzelfall erforderliche Anordnungen zu Erfüllung der Auffangsammpflicht. Im Umfang ihrer erfüllten Auffangsammpflicht steht den OfH ein Ausgleichsanspruch nach § 12 Absatz 3 BattDG gegen die OfH zu, deren Zulassung widerrufen worden oder in sonstiger Weise unwirksam geworden ist. Die Bürgschaft sichert daher auch die Ausgleichsansprüche der OfH aus erfüllter Auffangsammpflicht.

Dies vorausgesetzt übernimmt der Unterzeichner/die Unterzeichnerin

*[Name und Anschrift des Bürgen = Bank oder Versicherung]*

– im Folgenden „Bürge“ –

vertreten durch

*[Name und Stellung des Vertreters]*

hiermit unwiderruflich für die Schuldnerin

die selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern gegenüber der stiftung ear und den nach § 12 Absatz 3 BattDG Ausgleichsberechtigten

bis zu einem Betrag von

EUR *[verbürgter Betrag]* (in Worten: *[verbürgter Betrag]* Euro) **(die Bürgschaftssumme)**

zur Absicherung von Ansprüchen der stiftung ear auf Kostenerstattung für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen, die im Rahmen des Verwaltungszwangs zur Durchsetzung der Erreichung des Ziels nach Artikel 59 Absatz 3 EU-BattVO oder nach Artikel 60 Absatz 3 EU-BattVO, der Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 58 Absatz 2 EU-BattVO, der Einhaltung der §§ 11 oder 13 BattDG oder der Einhaltung von Auflagen oder Anordnungen nach § 8 Absatz 7, § 31 Absatz 6, § 32 Absatz 6 oder § 41 Absatz 1 BattDG entstehen, sowie zur Absicherung von Ausgleichsansprüchen der OfH gemäß 12 Absatz 3 BattDG.

Für diese Vereinbarung gelten ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

#### 1. Zweck der Bürgschaft

Diese Vereinbarung erfolgt zum Nachweis einer insolvenz sicheren Sicherheit nach Art. 58 Absatz 7 EU-BattVO in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Nummer 1 BattDG zur Absicherung von Kostenerstattungsansprüchen der stiftung ear aus zur Einhaltung der Vorgaben für die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien erlassenen Anordnungen bzw. Auflagen und deren Durchsetzung sowie zur Absicherung von Ansprüchen ausgleichsberechtigter OfH nach erfüllter Auffangsammlungspflicht gegen die Schuldnerin.

#### 2. Zahlung auf erstes Anfordern

Der Bürge ist verpflichtet, auf erstes schriftliches Anfordern unverzüglich Zahlung zu leisten. Zur Anforderung

genügt, wenn die stiftung ear geltend macht, dass sie gegen die Schuldnerin einen Kostenerstattungsanspruch aus der Durchsetzung der Erreichung des Ziels nach Artikel 59 Absatz 3 EU-BattVO oder nach Artikel 60 Absatz 3 EU-BattVO, der Einhaltung der Vorgaben nach Artikel 58 Absatz 2 EU-BattVO, der Einhaltung der §§ 11 oder 13 BattDG oder der Einhaltung von Auflagen oder Anordnungen nach § 8 Absatz 7, § 31 Absatz 6, § 32 Absatz 6 oder § 41 Absatz 1 BattDG in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 BattDG, § 9 Absatz 1 lit. a, §§ 10 und 19 Absatz 1 Satz 1 VwVG sowie § 337 Absatz 1, § 344 Absatz 1 Nummer 8 AO erworben hat oder dass sie gegen die Schuldnerin einen Ausgleichsanspruch nach § 31 Absatz 8 BattDG festgesetzt hat.

### 3. Verzicht auf Einreden

Der Bürge verbürgt sich selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB) gilt nicht, soweit die Gegenforderung der Schuldnerin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### 4. Fortbestand der Bürgschaft

Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt vom Einstellen der Tätigkeit als OfH oder dem Erlöschen der Schuldnerin aufgrund von Vermögenslosigkeit unberührt.

Insbesondere kann der Bürge gegen seine Inanspruchnahme nicht einwenden, dass ein Insolvenzverfahren gegen die Schuldnerin mangels Masse nicht eröffnet oder im eröffneten Insolvenzverfahren Masseunzulänglichkeit angezeigt worden ist. Die Zahlungsverpflichtung des Bürgen bleibt bei einer Änderung der Rechtsform auf Seiten der Schuldnerin unverändert bestehen.

Der Widerruf der Zulassung der Schuldnerin als OfH berührt die Verpflichtungen des Bürgen nicht. Die Bürgschaft bleibt insbesondere auch nach Widerruf der Zulassung als OfH (Art. 58 Absatz 6 EU-BattVO, § 33 Absatz 2 BattDG) für alle Kostenerstattungsansprüche bestehen, die der Durchsetzung von während der Zulassung entstandenen Pflichten zur Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien dienen, sowie auch für alle Ansprüche, die ausgleichsberechtigten OfH nach erfüllter Auffangsammlungspflicht gegen die Schuldnerin zustehen. Die stiftung ear bleibt berechtigt, die Bürgschaft für diese Zwecke in Anspruch zu nehmen.

Die Bürgschaft erlischt mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Unwirksamwerden der – bei Absicherung mehrerer Batteriekategorien durch die vorliegende Bürgschaft letzten – bestehenden Zulassung für die Schuldnerin.

## 5. Anrechnung von Zahlungseingängen

Die stiftung ear darf den Erlös aus der Verwertung der ihr von der Schuldnerin oder von Dritten bestellten Sicherheiten, ferner alle von der Schuldnerin oder für deren Rechnung geleisteten Zahlungen sowie etwaige Gegenforderungen zunächst auf die Ansprüche anrechnen, die durch diese Bürgschaft nicht gedeckt sind. Dies gilt auch für Sicherheiten, die der Bürge zur zusätzlichen Sicherung der Ansprüche gegen die Schuldnerin bestellt hat, es sei denn, dass diese zur Unterlegung der Bürgschaft bestimmt waren.

## 6. Haftung mehrerer Bürgen

6.1 Haften mehrere Bürgen für die Ansprüche der stiftung ear oder der nach § 12 Absatz 3 BattDG Ausgleichsberechtigten, so haftet jeder einzelne – im Verhältnis zur stiftung ear unter Ausschluss eines Gesamtschuldverhältnisses – unabhängig von etwaigen Zahlungen der anderen Bürgen auf den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft, und zwar so lange, bis alle von ihm verbürgten Ansprüche der stiftung ear oder der nach § 12 Absatz 3 BattDG Ausgleichsberechtigten vollständig erfüllt sind.

6.2 Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

## 7. Zusätzliche Bürgschaftserklärungen und sonstige Sicherheiten im Sinne des Art. 58 Absatz 7 EU-BattVO in Verbindung mit § 9 BattDG

Diese Bürgschaftserklärung gilt zusätzlich zu etwaigen weiteren vom Bürgen abgegebenen Bürgschaftserklärungen oder sonstigen vom Bürgen oder Dritten gestellten Sicherheiten im Sinne des Art. 58 Absatz 7 EU-BattVO in Verbindung mit § 9 BattDG.

## 8. Verzicht auf Zugang der Annahmeerklärung

Der Bürge verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der stiftung ear (§ 151 BGB).

## 9. Sonstiges

9.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme seiner Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz der stiftung ear (Fürth, Gerichtsbezirk Nürnberg-Fürth).

9.3 Änderungen dieser Vereinbarung sowie der Verzicht auf Rechte aus dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Formerfordernis.

9.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

9.5 Die Regelungen dieser Vereinbarung beruhen auf den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen (insbesondere der EU-BattVO und des BattDG). Soweit zukünftige Änderungen der gesetzlichen Grundlagen dazu führen, dass für diese Vereinbarung relevante Normen lediglich neu bezeichnet werden, inhaltlich aber sinngemäß unverändert bleiben, gelten die neu bezeichneten Normen für diese Vereinbarung entsprechend und ersetzen die bisherigen Bezugnahmen. Soweit sonstige Änderungen der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen dazu führen, dass hierdurch der Bürgschaftszweck gefährdet oder entwertet wird und dies nur durch eine Anpassung oder Ergänzung der Vereinbarung zu beseitigen ist, ist der Bürge verpflichtet, eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung vorzunehmen bzw. einer von der stiftung ear verlangten entsprechenden Änderung bzw. Ergänzung zuzustimmen, solange hierdurch das bisherige Äquivalenzinteresse der Vereinbarung aufrechterhalten bleibt oder nur in unwesentlichem Maße verändert wird.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift für den Bürgen

---

Ort, Datum

---

Unterschrift für die stiftung ear